



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0212/S/25 Datum: 29.07.2025
Wahl eines Ortsgerichtsschöffen wegen Ablauf der Amtszeit	

BESCHLUSS:

a)

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt davon Kenntnis, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen, Herrn Jürgen Weinmann, geb. 20.12.1951, wohnhaft Einsiedlerstraße 58, 64579 Gernsheim, mit Ablauf des 18.10.2025 endet.

b)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Herrn Jürgen Weinmann, geb. 20.12.1951, wohnhaft Einsiedlerstraße 58, 64579 Gernsheim, zum Ortsgerichtsschöffen des Ortsgerichtes Gernsheim auf die Dauer von zehn Jahren und stimmt der vom Amtsgericht Groß-Gerau vorzunehmenden Ernennung von Herrn Jürgen Weinmann zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.

BEGRÜNDUNG:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Herrn Jürgen Weinmann endet mit Ablauf des 18.10.2025.

Herr Weinmann wurde erstmals im Anschluss an die Wahl in der Stadtverordnetenversammlung mit Wirkung vom 19.10.2015 auf die Dauer von zehn Jahren zum Ortsgerichtsschöffen durch den Direktor des Amtsgerichts ernannt. Er hat sich während seiner fast zehnjährigen Tätigkeit als Ortsgerichtsmitglied sehr bewährt. Gerade im Hinblick auf die durch die Schöffen ausführbaren Tätigkeiten der vorzunehmenden Gebäudeschätzungen hat Herr Weinmann als Diplom-Bauingenieur fachlich kompetent das Ortsgericht unterstützt. Herr Weinmann hat sein Interesse bekundet, weiterhin für das Ortsgericht Gernsheim tätig sein zu dürfen.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Jürgen Weinmann für die Dauer von zehn weiteren Jahren zum Ortsgerichtsschöffen wiederzuwählen und der vom Amtsgericht Groß-Gerau vorzunehmenden Ernennung von Herrn Weinmann zum Ortsgerichtsschöffen ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

Rein informativ wird darauf hingewiesen, dass für die Wahl der Ortsgerichtsmitglieder gem. § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung, also 16, erforderlich sind, wobei die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen kann. Sofern niemand widerspricht, kann auch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

gez. Burger, Bürgermeister